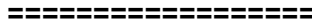


Benutzungsordnung



für die Anlage und die Grillhütte der Stadt Lorsch auf dem Gelände „Am Sachsenbuckel“

Gemäß Beschluss des Magistrats vom 10. April 2007 wird folgende

Benutzungsordnung

für die Anlage und der Grillhütte der Stadt Lorsch auf dem Gelände „Am Sachsenbuckel“ erlassen:

§ 1

- (1) Die Freizeitanlage dient entsprechend ihrer Widmung vorwiegend Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung und Förderung des kulturellen Lebens.
- (2) Lorschere Vereine, Verbände, Organisationen und Jahrgänge können jährlich eine Veranstaltung, welche sich maximal über ein Wochenende erstrecken darf, in der Freizeitanlage durchführen. Dies gilt ebenfalls für die einzelnen Abteilungen der Vereine.
- (3) Privaten Veranstaltern wird die Freizeitanlage nur für die Abwicklung von Polterabenden überlassen.
- (4) Die Benutzung der Grillhütte und dem dazugehörigen Gelände ist von dieser Regelung ausgenommen.

§ 2

- (1) Zuständig für die Überlassung der Freizeitanlage sowie einzelner Räume und Einrichtungsgegenstände ist der Magistrat oder dessen Beauftragter. Die Genehmigung bedarf der Schriftform und wird durch einen Benutzungsvertrag zwischen dem Nutzer und dem Magistrat geschlossen.
- (2) Ausnahmen von der Regelung des § 1 Abs. 2 können vom Magistrat nur in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

§ 3

- (1) Anträge auf Überlassung der Freizeitanlage sind spätestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung im Büro der Tourist-Info im Alten Rathaus, Marktplatz 1, vorzulegen. Ein verantwortlicher Leiter und Stellvertreter sind im Antrag zu benennen.

§ 4

Die Freizeitanlage wird von einem Beauftragten des Magistrats verwaltet.

§ 5

- (1) Während der Benutzungsdauer hat der jeweilige Veranstalter für das beanspruchte Gelände, bzw. Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Ab dem 15. April 2007 ist in der Feierhalle, der Küche und den Toilettenanlagen absolutes Rauchverbot. Die Nichtbeachtung dieses Rauchverbotes kann zu einem sofortigen Abbruch der Veranstaltung führen.
- (3) Der Beauftragte des Magistrats ist jederzeit, d.h. ohne Vorankündigung, während der Mietdauer berechtigt, die Anlage zu betreten, um sich von der sachgemäßen Behandlung der überlassenen Fläche, der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen.

§ 6

- (1) Jeder Besucher unterwirft sich der Benutzungsordnung oder den besonderen Anweisungen des Beauftragten des Magistrats.
- (2) Wird den Anweisungen des Beauftragten nicht Folge geleistet, so kann dieser die betreffende Person, bzw. Gruppe auf Grund seines Hausrechts von dem Freizeitgelände verweisen. Über diese Vorgänge ist die Tourist-Info unverzüglich zu informieren.
- (3) Kommt es im Laufe der Veranstaltung zu Äußerungen und/oder Betätigungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder geltendes Recht (auch Satzungsrecht) verstoßen – insbesondere das Demokratieprinzip oder gegen das Diskriminierungsverbot – kann der Magistrat oder ein von ihm Beauftragter sofort die betreffende Person, bzw. Gruppe von dem Freizeitgelände verweisen. Über diese Vorgänge ist die Verwaltung unverzüglich zu informieren.
- (4) Mit Unterzeichnung des Benutzungsvertrages erkennt der Benutzungsnehmer die Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 7

- (1) Der Benutzungsnehmer darf nur die Plätze, bzw. Räumlichkeiten belegen, die nach dem vom Magistrat unterzeichneten Benutzungsvertrag für die jeweilige Veranstaltung vorgesehen worden sind.
- (2) Ob ein Ordnungs- oder Security Dienst für erforderlich gehalten wird, entscheidet der Magistrat. Auch kann der Magistrat die Anzahl der einzusetzenden Ordner festlegen.
- (3) Das Betreten der Freizeitanlage, bzw. der einzelnen Räume ist ohne den verantwortlichen Leiter, bzw. dessen Stellvertreter nicht gestattet. Dieser hat als Erster den Platz, bzw. die Räume zu betreten und darf das Gelände und die Räumlichkeiten erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.

§ 8

- (1) Die Benutzung der überlassenen Fläche, Räumlichkeiten und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des jeweiligen Veranstalters. Dieser stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten sowie seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher dieser Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Fläche, Räumlichkeiten, Zugänge zu den Räumen und Anlagen sowie Einrichtungsgegenstände, frei.
- (2) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Von dem Veranstalter kann bei Vertragsabschluss der Nachweis gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

§ 9

Von den Festlegungen in § 8 bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin unberührt.

§ 10

- (1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an der überlassenen Fläche, den Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
- (2) Der Magistrat kann für diesen Fall den Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder die Zahlung einer angemessenen Kautions verlangen.
- (3) Die verursachten Schäden sind dem verantwortlichen Leiter, bzw. dessen Stellvertreter, dem Beauftragten des Magistrats oder der Verwaltung unverzüglich zu melden.

§ 11

- (1) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Die Gegenstände lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Benutzers auf der ihm zugewiesenen Fläche, bzw. in den Räumlichkeiten.
- (2) Der Benutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Freifläche, die Räume sowie die Einrichtungen dem Beauftragten des Magistrats in dem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung getroffen wurde.
- (3) Die Stadt Lorsch kann bei Verzug auf Kosten des Benutzers Räumungsarbeiten durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände des Benutzers kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden.

§ 12

- (1) Die Ausschmückung der angemieteten Fläche und der Räume wird vom Benutzer selbst vorgenommen.
- (2) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung des Magistrats, bzw. dessen Beauftragten angebracht, bzw. aufgestellt werden. Hierfür ist nur schwer entflammbares Material zu verwenden. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen und Aufbauten unverzüglich wieder zu entfernen, sofern keine andere Absprache erfolgt ist.

§ 13

- (1) Vom Benutzer kann verlangt werden, dass bei den Veranstaltungen ständig Personen anwesend sind, die auf Grund entsprechender Ausbildung in der Lage sind „Erste Hilfe“ zu leisten. Dies gilt auch für die Sicherstellung des Brandschutzes.
- (2) Im Übrigen sind bei Tanz- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen vom Veranstalter die Versammlungsstätten - Richtlinien und das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.

§ 14

Für die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle hat der Veranstalter eine Konzession nach den Bestimmungen des Gaststättengesetzes rechtzeitig beim Ordnungsamt der Stadt Lorsch zu beantragen.

§ 15

Der Benutzer verpflichtet sich, nach Beendigung der Veranstaltung das angemietete Gelände, die Räumlichkeiten und die genutzten Einrichtungsgegenstände zu säubern und in ordnungsgemäßem Zustand dem Beauftragten der Stadt zu übergeben.

§ 16

- (1) Für die leihweise Entnahme von Geräten und Einrichtungsgegenständen ist die Zustimmung des Magistrats, bzw. dessen Beauftragten erforderlich.
- (2) Nach Zustimmung des Magistrats oder dessen Beauftragten, erfolgt die Ausgabe der Geräte und Einrichtungsgegenstände nur gegen eine Empfangsbestätigung.

§ 17

- (1) Die Grillstelle auf dem Gelände der Grillhütte darf nur mit Holzkohle befeuert werden.
- (2) Das Feuermachen außerhalb der eingerichteten Feuerstelle an der Grillhütte ist strikt untersagt.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände unbedingt einzuhalten.

§ 18

Der Benutzer verpflichtet sich, nach Beendigung der Veranstaltung nicht nur das Gelände der Grillhütte zu räumen und zu säubern, sondern auch den Grill mit Rost, bzw. Spieß zu reinigen.

§ 19

Der Magistrat hat das Recht, Vereine und Organisationen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung von der Benutzung oder dem Besuch der Freizeitanlage zeitweilig oder ganz auszuschließen.

§ 20

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem 10. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig verliert die seitherige Benutzungsordnung ihre Gültigkeit.

Lorsch, den 10. April 2007

Der Magistrat:
gez. Jäger
Bürgermeister